Bezeichnung der Leistung:

ZVSt-2026-B34	Neubau Rettungswache Nr. 1 (STO) Albinshof
	Los 15 (Baureinigung)

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Erklärung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, § 13 TVgG M-V

Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich, den Auftrag gemäß Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren/Produkten durchzuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus den Übereinkommen:

- Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit v. 28.06.1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes v. 09.07.1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen v. 01.07.1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit v. 29.06.1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit v. 25.06.1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf v. 25.06.1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung v. 26. 06.1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit v. 17. 06.1999 (BGBl. 2001 II S. 1291)

Hinsichtlich des Übereinkommens Nr. 182 wird erklärt:

☐	Eine oder mehrere der nachfolgend benannten Waren / Produkte **sind Gegenstand der Lieferung / Verwendung im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen**. - Bekleidung (z. B. Dienstbekleidung) - Stoffe und Textilwaren (z. B. Büroausstattung: Teppichboden, Vorhangstoffe) - Natursteine - Holz und Holzprodukte - Naturkautschuk - Produkte (z. B. Reifen, Einmal-/Arbeitshandschuhe, Riemen) - Leder (z. B. Büroausstattung, Autoausstattung) - Mischprodukte aus den vorgenannten Waren / Produkten

Sofern dies zutrifft:

☐	werden diese **nicht** in Afrika, Asien oder Lateinamerika gewonnen bzw. hergestellt.
☐ **ODER** ☐	werden diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika gewonnen bzw. hergestellt. **Als Nachweis** der Einhaltung des Übereinkommens ist die unabhängige Zertifizierung (z. B. ein Fair-Handels-Siegel, Goodweave oder Rugmark-Siegel) oder – sofern die Beibringung trotz intensiven Bemühens nicht möglich ist – eine Selbstverpflichtung, ein Verhaltenskodex oder ähnliche Erklärungen (benennen!) **<u>beigefügt</u>.** Trotz intensiven Bemühens konnten Zertifizierungen oder andere Nachweise nicht ermittelt werden. Ich versichere/wir versichern jedoch, dass keine Anhaltspunkte bekannt sind, die einen Verstoß gegen die ILO Mindeststandards begründen.

Ich bin/wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt **keine** oder **eine unvollständige bzw. wissentlich falsche Erklärung** enthält, vom Angebot ausgeschlossen wird.

Datum

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.